



Skimming #3

Im Dezember 2009 erschien die erste Auflage des Arbeitspapiers Skimming und bereits im April 2010 die überarbeitete und erweiterte zweite Auflage. Sie begleitete sozusagen die Rechtsprechung des BGH zu dieser kriminellen Erscheinungsform und wurde immer wieder aktualisiert. Das gilt besonders für das Beteiligungsmodell und die dazu entstandenen Grafiken aus dem Sommer 2010, die vor allem die verschiedenen Tatphasen beim Ausspähen von Kundendaten und PIN sowie beim abschließenden Cashing. 3.500 Mal wurde dieses Arbeitspapier seit dem April 2010 abgefragt.



Die Rechtsprechung hat die wesentlichen Fragen nach der Strafbarkeit gelöst. Das gilt besonders für den Beginn des Versuchs des Fälschens¹ und die Anwendung des § 149 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf die Lesegeräte, mit denen die Kartendaten ausgelesen werden (Skimmer). Statt klarer Worte stellt der

BGH jetzt die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis zwischen der Vorbereitungshandlung, dem Umgang mit Skimminggeräten, und der Verabredung zu einem Verbrechen (§ 30 Abs. 2 StGB)². In diesem Beschluss werden die Kernaussagen des Gerichts in schöner Klarheit zusammen gefasst.

Das Arbeitspapier Skimming wurde vollständig überarbeitet und ist jetzt in seiner dritten Auflage erschienen. Sein Layout ist etwas großzügiger und klarer gestaltet und es umfasst jetzt 69 Seiten. Zwei inhaltliche Änderungen sind hervorzuheben:

Der einleitende Teil über die Erscheinungsformen des Skimmings wurde an die aktuellen Entwicklungen angepasst, die vor allem das POS-Skimming und Angriffe gegen andere Formen von automatischen Zahlstellen (Tankstellen, Fahrkartenautomaten) betreffen. Das Cashing hat sich zudem aus

Europa nach Übersee verlagert.

Die Voraufgabe hat den Standpunkt vertreten, dass der beim Cashing entstehende Schaden zu Lasten des Bankkunden eintritt, dessen Konto belastet wird. Davon wendet sich die Neuauflage unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch über die entgeltliche Geschäftsbesorgung und die Zahlungsdienste ab, so dass jetzt gilt, dass der Schaden zulasten der Bank eintritt, die die ausgespähte Zahlungskarte herausgegeben hat.

Das mag zunächst unspektakulär klingen, hat aber erhebliche Auswirkungen auf die Ermittlungspraxis: Die einzelnen Bankkunden werden als Zeugen für das Ausspähen und die Kontobelastung nicht mehr benötigt, weil dazu die Auskünfte, Journale und Schadensaufstellungen der betroffenen Bank ausreichen.

Zum [Arbeitspapier Skimming #3](#).

Alles Gute für das Jahr 2012

wünscht Ihnen und Ihren Nächsten der Cyberfahnder und das verbunden mit Gesundheit, Erfolg und Spaß!

Bleiben Sie mir gewogen!

Dieter Kochheim, 17.12.2011

¹ BGH, Urteil vom 27.01.2011 - 4 StR 338/10

² BGH, Beschluss vom 11.08.2011 - 2 StR 91/11